

GRUNDSTÜCKERWERB DURCH PERSONEN IM AUSLAND

FRAGEBOGEN

Zur Feststellung, ob eine juristische Person oder eine vermögensfähige Gesellschaft ohne juristische Persönlichkeit mit Sitz in der Schweiz durch Personen im Ausland beherrscht ist

Als Person im Ausland gelten juristische Personen oder vermögensfähige Gesellschaften ohne juristische Persönlichkeit mit Sitz in der Schweiz, in welchen Personen im Ausland eine beherrschende Stellung innehaben (Art. 5 Abs. 1 lit. c des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland; BewG). Eine Person im Ausland hat eine beherrschende Stellung inne, wenn sie aufgrund ihrer finanziellen Beteiligung, ihres Stimmrechts oder aus anderen Gründen allein oder gemeinsam mit anderen Personen im Ausland die Verwaltung oder Geschäftsführung entscheidend beeinflussen kann (Art. 6 Abs. 1 BewG). Personen im Ausland bedürfen für den Erwerb von Grundstücken einer Bewilligung.

Durch diesen Fragebogen soll geprüft werden, ob vorliegendenfalls ein bewilligungspflichtiger Erwerb vorliegt oder nicht. Bei dieser Prüfung stellt das Grundbuchinspektorat und Handelsregister als Bewilligungsbehörde für den Grundstückerwerb durch Personen im Ausland nur auf Vorbringen ab, die es geprüft und über die es nötigenfalls Beweis erhoben hat (Art. 22 Abs. 1 BewG). Wir ersuchen Sie, die nachfolgenden Fragen zu beantworten und mit den verlangten Dokumenten zu belegen.

1. Erwerberin

Name:

Beilagen:

- 1.1 Handelsregisterauszug
- 1.2 Unterzeichnete Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung des letzten Geschäftsjahres
- 1.3 Liste der Aktionäre unter Angabe der Staatsangehörigkeit, allenfalls des fremdenpolizeilichen Status (Niederlassungsbewilligung, Aufenthaltsbewilligung u.a.m.)
- 1.4 Steuererklärung inkl. Wertschriftenverzeichnisse der Aktionäre der letzten Steuerperiode

2. Erwerbsgeschäft (Kauf, Tausch etc.)

Beilage:

Vertrag oder Vertragsentwurf

3. Finanzierung des Erwerbs

Erwerbspreis:

Eigenmittel:

Fremdmittel mit Angabe der Kreditgeber:

Beilagen:

Die Kreditgeber haben zu bestätigen, dass sie die Kredite in eigenem Namen und für eigene Rechnung, also nicht treuhänderisch, gewähren. Treten natürliche Personen als Kreditgeber auf, so haben sie zudem mittels geeigneter Vermögensausweise darzulegen, dass sie über entsprechende Mittel verfügen.

4. Angabe des Zweckes des Grundstückerwerbs

(z.B. Ferienwohnung für die Aktionäre, Vermietung, Landreserve etc.)

.....

5. Finanzierung allfälliger Bauten auf dem Erwerbsobjekt

Investitionssumme:

Eigenmittel:

Fremdmittel mit Angabe der Kreditgeber:

Beilagen:

Die unter Ziffer 3. aufgeführten Dokumente

6. Die Erwerberin verfügt bereits in folgenden Gemeinden in der Schweiz über Grundigentum:

Gemeinde:

Erwerbsdatum:

.....

.....

Hat schon eine Bewilligungsbehörde eines anderen Kantons innerhalb der letzten 12 Monate festgestellt, dass eine Gesellschaft der Bewilligungspflicht nicht unterliegt, so genügt in der Regel die Vorlage dieser Feststellungsverfügung mit den Angaben gemäss Ziffer. 1.1, 1.2, 1.3 und 2. - 6. des vorliegenden Formulars.

Ort und Datum:

Unterschrift:

Das ausgefüllte Gesuchsformular ist zusammen mit den erforderlichen Beilagen an das Grundbuchinspektorat und Handelsregister, Rohanstrasse 5, 7001 Chur, einzureichen.